

Satzung des Foto-Club Schwabach e.V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 24. März 2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Foto-Club Schwabach e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

Die Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Foto-Club ist eine Vereinigung fotografisch interessierter Personen und stellt sich die Aufgabe, die Fotografie auf allen Gebieten zu pflegen.
2. Seine Aufgaben sind im einzelnen:
 - Das Veranstalten von Arbeitsabenden und Fotowanderungen mit praktischem Erfahrungsaustausch der Mitglieder.
 - Das Veranstalten von internen und öffentlichen Vorträgen über künstlerische und technische Fragen der Fotografie.
 - Das Beteiligen an Fotowettbewerben und -ausstellungen.
 - Das Ausrichten von eigenen Fotowettbewerben und -ausstellungen.
 - Schulung der Mitglieder, wobei ein besonderes Anliegen die Nachwuchsförderung sein soll.
 - Der Club fördert und unterstützt auch Unternehmungen einzelner Mitglieder, die auf die oben genannten Ziele gerichtet sind.
3. Der Foto-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
4. Der Foto-Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des FCS kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft solche Personen werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Aufgenommen werden können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung (in Schriftform) der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie braucht ihre Entscheidung nicht zu begründen. Aufnahme oder Zurückweisung werden dem Bewerber formlos mitgeteilt.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat und wird für das laufende Jahr anteilig erhoben. Der jeweilige Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 4 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und ist nicht übertragbar. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorsitzenden spätestens zum 30. September des Jahres zugeht. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grob vereinschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen nach besten Kräften das Vereinsleben gestalten. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und kann bei Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitbestimmen, Anträge einbringen und ein Amt übernehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Satzung zu beachten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Wettbewerbsreferent
 - f) Technischer Leiter

Ausschüsse können bei besonderer Veranlassung gebildet werden, wobei diese dem Vorstand unterstehen.

2. Mitgliederversammlung

Diese besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme (auch minderjährige Mitglieder).

§ 8 Entschädigungen

Die Vorstandschaft und die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft eine Entschädigung für anfallende Kosten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Ergänzungen zu dieser Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters, des Berichtes der Rechnungsprüfer und der Tätigkeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Ausschüsse.
- b) Die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Wahl der Vorstandschaft alle 3 Jahre.
- d) Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr, die der Vorstandschaft nicht angehören.
- e) Die Festlegung des Jahresbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit als solche anerkannt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn die Einberufung von der Vorstandschaft mehrheitlich gewünscht wird.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; das gleiche gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen und die gestellten Anträge anzuheften.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt eine kommissarische Benennung durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 11 Pflichten, Rechte und Aufgaben der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen je allein. Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur berufen ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist

Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt verteilt:

a) 1. Vorsitzender

Er ist Repräsentant des FCS. Er gibt Impulse für das Leben innerhalb des Vereins. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, leitet er die Versammlungen und gibt Anstöße für die fachliche Weiterbildung der Mitglieder sowie der Werbung zugunsten des FCS in den Medien als auch durch eigene Ausstellungen. Er koordiniert die Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft.

b) 2. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Weitgehend ist dieses Amt davon geprägt, dem 1. Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Er führt die Chronik des Vereins.

c) Schriftführer

Er erledigt den gesamten Schriftwechsel, fertigt Einladungen aus und versendet diese rechtzeitig. Er führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll sowie eine Vereinskartei. Er unterstützt den Wettbewerbsreferenten, wenn sich der FCS an einer Ausschreibung beteiligt.

d) Schatzmeister

Er verwaltet die baren und unbaren Mittel des Vereins und überwacht insbesondere die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.

e) Wettbewerbsreferent

Er informiert in den Arbeitstreffen die Mitglieder über Wettbewerbsveranstaltungen. Beteiligt sich der Verein an einer Ausschreibung, so wickelt er zusammen mit dem Schriftführer die notwendigen Formalitäten ab (Bilder zusammenstellen und richtig beschriften, Anmeldeformalitäten erledigen, Rücklauf der eingereichten Bilder überwachen etc.).

f) Technischer Leiter

Er ist verantwortlich für den Erhalt und die Pflege fotografischer Geräte, fotografischen Zubehörmaterials als auch sonstiger Einrichtungen des Clubs.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Satzungsänderungen sind nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Allgemeines zur Satzung

Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Abdruck dieser Satzung ohne Kosen zu überlassen. Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung von Mitgliederversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Versammlung rügt.

Im übrigen gilt das Vereinsrecht im Bürgerlichen Recht. Die eventuellen Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Okt. 1991 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach in Kraft.

§ 15

Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, für den Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit Mitglieder und Gäste des Clubs gegen Schäden geschützt sind, die bei der Clubarbeit entstehen können.

Für darüber hinausgehende Schäden wird eine Haftung „**ausdrücklich**“ ausgeschlossen.

Schwabach, den 24. März 2006